Z-Fighters Oberrüti-Sins
5647 Oberrüti

Web: http://www.zfighters.ch
E-Mail:info@zfighters.ch

Statuten der Z-Fighters Oberrüti-Sins

Art. 1 Name und Sitz
Der am 20.11.1998 gegründete Inlinehockeyclub Z-Fighters ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Oberrüti.

Art. 2 Zweck
Der Inlinehockeyclub Z-Fighters ist politisch und konfessionell neutral.
Er bezweckt:

a) Die Sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
b) Die Heranbildung junger Inlinehockeyaner.
c) Die Pflege der Kameradschaft.
d) Die Förderung der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Der Verein verpflichtet sich zu einem diskriminierungsfreien Vereinsleben und setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut des Schweizer Sports. Mutmassliche Verstösse werden durch Swiss Sport Integrity untersucht. Zuständig für Beurteilung und Sanktionierung ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports, die nach ihren Verfahrensregeln entscheidet. Gegen ihre Entscheide kann innerhalb von 21 Tagen beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte Beschwerde erhoben werden.

Art. 3 Mitgliedschaft
Der Inlinehockeyclub Z-Fighters besteht aus Haupt-, Passiv, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident.

a) Mitglied kann werden, wer einen unbescholtenen Ruf geniesst.
b) Hauptmitglieder, die den Z-Fighters während 30 Jahren ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ein Hauptmitglied ist man ab GV-Alter (16+).
c) Vorstandsmitglieder, welche während 12 Jahren ununterbrochen dem Vorstand angehören, werden zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenpräsidenten.
d) Mitglieder, sowie Personen, welche sich um den Verein oder um das Inlinehockey in hervorragender Weise verdient, gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten

a) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen angemessenen Beitrag für den Verein zu leisten.
b) Kommt ein Mitglied diesen Forderungen nicht entgegen, muss dieses mit Massnahmen rechnen.
c) Die Grösse des Beitrages und der Massnahmen werden jeweils per Generalversammlung festgelegt!
d) Finanzielle Forderungen an den Verein, welche von einem Mitglied verursacht wurden, können an das entsprechende Mitglied weiterverrechnet werden.
e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über längere Abwesenheiten und Absenzen, welche sich mit einem Anlass der Z-Fighters Oberrüti-Sins kreuzen, zu informieren. Dies hat nach der Bekanntgabe der Termine, nach der GV, zu erfolgen oder spätestens 30 Tage vor dem Anlass. Wird eine Abwesenheit nicht gemeldet und das Mitglied verpasst so einen Arbeitseinsatz, so wird dies als unentschuldigtes Fehlen geahndet.
f) Die Mitglieder müssen dem Aktuar allfällige Adressänderungen (Postadresse, E-Mail, Natel, etc.) mitteilen.
g) Sämtliche Versicherungsangelegenheiten sind Sache des Mitgliedes. Das Mitglied kann keine Finanzielle oder Sachliche Forderungen an den Verein stellen.
h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Vereinsmaterial Sorge zu tragen. Wird diese Sorgfaltspflicht grob fahrlässig oder sogar mutwillig verletzt, kann der Aufwand für Reparaturen oder Ersatzanschaffung dem Mitglied vollumfänglich verrechnet werden.

Art. 5 Aufnahme
Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstandsbeschluss.

Art. 6 Austritt und Ausschluss
Die Mitgliedschaft erlischt:

a) infolge Ablebens,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss.

Gründe für einen Ausschluss können offene finanzielle Verpflichtungen sein, oder mehrmaliges Fehlverhalten des Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss hat derselbe innerhalb von zehn Tagen, von der Zustellung der schriftlichen Mitteilung an, ein Rekursrecht an den Vorstand zurückzusenden. Den freiwilligen Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand noch vor Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 7 Beiträge
Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Mitglieder, welche bis zu diesem Termin nicht bezahlt haben, werden gemahnt (inkl. Mahngebühr) und wenn nötig betrieben. Alle Beiträge und Gebühren sind im Gebühren- und Bussenreglement geregelt und werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Organisation
Die Organe der Z-Fighters sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsprüfungskommission (Revisionstelle)

Art. 9 Die Generalversammlung

a) Die Generalversammlung findet jährlich spätestens im Oktober statt. Ihr Besuch ist für Hauptmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich (E-Mail, SMS, Post, usw.) an den Aktuar erfolgen.
b) Die Hauptmitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Der Vorstand fördert die Mitbestimmung von Mitgliedern im Vereinsleben.
c) Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen 2 Wochen vor derselben, schriftlich und begründet, beim Präsidenten eingereicht werden.
d) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Gleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
e) Ausserordentliche Generalversammlung, sowie gewöhnliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald er es als tunlich erachtet, oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Die Einberufung sämtlicher Versammlungen erfolgt durch rechtzeitige schriftliche Einladung.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben und mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung für ein Jahr gewählt werden. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Eine Geschlechterquote von 40% ist anzustreben.
Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 12 Jahre, resp. 16 Jahre bei mindestens einer Amtszeit als Präsident*in.
Dem Vorstand stehen folgende Pflichten zu:

a) Eine Aufgabenkompetenz, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festzusetzen ist.
b) Verarbeitungen der Anträge, die der Generalversammlung vorzulegen sind.
c) Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlung der Versammlung und des Vorstandes. Er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich Unterschrift und vertritt den Verein nach aussen.
d) Der Vorstand besteht aus vier Bereichen, es sind dies:
 - Bereich Extern
 - Bereich Sport
 - Bereich Event
 - Bereich Intern
e) Jeder Bereich wird von einem Vorstandsmitglied vertreten.
f) Der Vizepräsident ist für den Bereich „Extern“ verantwortlich.
g) Der Aktuar steht dem Bereich „Intern“ vor. Er führt Protokoll, besorgt die Korrespondenz und führt mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift.
h) Der Kassier ist dem Bereich „Intern“ unterstellt. Er besorgt die Rechnungsführung im Allgemeinen. Er ist dem Sektor gegenüber haftbar. Wichtige Belege hat er vom Präsidenten visieren zu lassen. Alljährlich legt er zuhanden der Generalversammlung Rechnung ab.
i) Der Sportchef steht dem Bereich „Sport“ vor. Er sorgt für einen geregelten sportlichen Jahresablauf, ebenfalls hat er wichtige Entscheide mit dem Präsidenten und dem Vorstand abzuklären.
j) Die verschiedenen Aufgaben der Bereiche werden mit den Ämtern im Organigramm abgebildet. Dieses kann beim Vorstand eingesehen werden. Jedes Amt verfügt über ein Pflichtenheft, in welchem der Leistungsumfang definiert ist.
k) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger*innen legen ihre Interessenbindungen offen. Bei Interessenkonflikten treten sie in den Ausstand.

Art. 11 Die Rechnungsprüfungskommission (Revisionstelle).

Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassenwesen und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Art. 12 Finanzen

a) Das Vereinsvermögen ist nach Abordnung des Vorstandes zinstragend anzulegen.
b) Als Rechnungsjahr gilt: 1. Okt. Vorjahr bis 30. Sept. laufendes Jahr.
c) Die Einnahmen der Z-Fighters bestehen aus:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Ertrag aus Anlässen
 - durch Sponsoren
 - Gönnerbeiträgen
 - Subventionen von der öffentlichen Hand
 - Mietgebühren von Vereinsmaterial

Art. 13 Statutenrevision
Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden. Sie muss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung
Die Z-Fighters werden aufgelöst, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei einer Auflösung wird das Vermögen gerecht aufgeteilt.

Art. 15 Schlussbestimmungen
Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des ZGB Art. 60-79. Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Oberrüti, 19.09.2025

der Präsident
Livio Vollenweider

der Vizepräsident
Roman Grüter